

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0109/2005

Auskunft erteilt:

Herr Schoo

Ruf:

492 22 03

E-Mail:

SchooR@stadt-muenster.de

Datum:

14.02.2005

Betrifft

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster
Steuersätze für Tanzveranstaltungen

Beratungsfolge

02.03.2005	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Bericht
09.03.2005	Hauptausschuss	Bericht
16.03.2005	Rat	Bericht

Bericht:

Im Zuge der Beratung über die Vorlage V/0844/2004 hat der Rat in der Sitzung am 08.12.2004 die Verwaltung beauftragt, im Rahmen der Etatberatungen zum Haushalt 2005 eine Vorlage zum Beschluss über eine weitere Änderungssatzung, mit der die Vergnügungssteuersätze für Tanzveranstaltungen um die Hälfte gemindert werden, mit entsprechendem Deckungsvorschlag vorzubereiten.

Die Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen wird entweder als Kartensteuer (22 % des Eintrittsgeldes) oder als sog. Pauschsteuer erhoben, wenn für die Veranstaltung kein Eintrittsgeld verlangt wird oder die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer ausfällt. Die Pauschsteuer beträgt 1,10 Euro bzw. 1,65 Euro (für Veranstaltungen gegen Eintritt) je angefangene 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche.

Die Einnahmen aus der Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen belaufen sich auf jährlich rund 400.000 Euro, eine Halbierung der Steuersätze würde demnach zu einem Einnahmeausfall in Höhe von 200.000 Euro führen.

Wegen der vielfältigen Belastungen im Haushalt 2005 und der mittelfristigen Finanzplanung, die sich vor allem aus der Umsetzung des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) und den großen Ausgabeprogrammen für Kinder, Jugendliche und Familien, beispielsweise im Bereich der Ganztagsbetreuung oder der Betreuung von Kindern unter drei Jahren speisen, kann seitens der Verwaltung kein Vorschlag zur Deckung der Mindereinnahmen gemacht werden. Außerdem sei auf die mittelfristige Finanzplanung verwiesen, die bislang nicht ausgeglichen vorgelegt werden konnte. Eine weitere Reduzierung der Einnahmen vor dem Hintergrund der steigenden Ausgaben in den kommenden Jahren ist bei der derzeitigen Haushaltslage deshalb aus finanzieller Sicht nicht vertretbar.

Nachrichtlich sei darauf hingewiesen, dass eine Satzungsänderung auch rückwirkend erfolgen kann, wenn die Satzung zum Vorteil der Steuerpflichtigen geändert wird.

I. V.

gez. Bickeböller
Stadtkämmerin